

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Laar vom 22. Oktober 2012¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24. September 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

§ 1**Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Duisburg steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und für das daher der Rat der Stadt Duisburg beschlossen hat, ein Stadtbaugebiet und ein Gebiet für Maßnahmen der Sozialen Stadt festzusetzen (DS 12-1087), zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 des Baugesetzbuches zu.

§ 2**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt durch

die Nord- und Nordostgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Deichstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Stepelschen Straße

die östliche Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Stepelschen Straße bis zur Unterführung der Bahntrasse Moers-Meerbeck/Walzwerk Oberhausen

die südliche Grenze der Bahntrasse Moers-Meerbeck/Walzwerk Oberhausen bis zur „Alten Emscher in Duisburg-Stockum“

die südwestliche Grenze der „Alten Emscher in Duisburg-Stockum“ bis zur Friedrich-Ebert-Straße L 287

die nordwestliche Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche Friedrich-Ebert-Straße bis zur „Umgehungsstraße Laar“

die westliche Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche der „Umgehungsstraße Laar“ bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße

die westliche Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Deichstraße

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung schwarz umrandet dargestellt.

§ 3**Wirksamkeit**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 15. November 2012, Seite 418 f.,
berichtigt Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr.46 vom 14. Dezember 2012

Anlage

zur Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken
im Ortsteil Duisburg-Laar vom 22. Oktober 2012

Gebietsabgrenzung besonderes Vorkaufsrecht Laar

